

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 23. April 2018

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Göldi-Gommiswald)

Art. 18 Abs. 3^{bis} (neu): An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme insbesondere die Rektorin oder der Rektor und eine von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung teil.

Begründung:

Der Einsitz einer Vertretung der Belegschaft im Führungsorgan fördert das gegenseitige Vertrauen und die Qualität von Beschlüssen. Im Bildungswesen gilt dies ohnehin über alle Stufen hinweg als Usanz.

Bei sensiblen Themen können Vertreter ausgeschlossen werden; die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) gelten übergeordnet.